

## Ehrenordnung des Judo-Verbandes Schleswig-Holstein e. V.

### § 1 Allgemeines

Die Ehrenordnung des JVSH bildet die Grundlage für Ehrungen von Mitgliedern (natürlichen Personen) der Mitgliedsvereine, deren Angehörige und Förderer des JVSH. Sie dient gleichzeitig als Verfahrensrichtlinie für den Ehrenrat.

Für Ehrungen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung vorgenommen worden sind gilt (ggf. unter Anpassung der Terminologie) Besitzstandswahrung.

### § 2 Art der Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch die Verleihung:

- des Ehrenbriefs des JVSH
- einer Ehrennadel mit Urkunde
- von Kyu- und Dan-Graden

Für überaus hervorragende Leistungen im Bereich des JVSH erfolgen Ehrungen durch die Ernennung zum:

- Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten

### § 3 Voraussetzungen für Ehrungen

(1) Der JVSH kann erfolgreiche aktive Sportler ehren:

- Durch Verleihung der Ehrennadel in Bronze mit Urkunde, bei mindestens dreifacher Platzierung auf Gruppenebene.
- Durch Verleihung der Ehrennadel in Silber mit Urkunde, bei mindestens fünffacher Platzierung auf Gruppenebene oder einer Platzierung (1.- 3. Platz) bei deutschen Meisterschaften.
- Durch Verleihung der Ehrennadel in Gold mit Urkunde, bei fünfmaliger Platzierung (1.-3. Platz) bei deutschen Meisterschaften oder bei drei Deutschen Meistertiteln des DJB.

(2) Der JVSH kann erfolgreiche aktive Förderer des Budosports ehren:

- Durch Verleihung der Ehrennadel in Bronze mit Urkunde, bei einer mindestens zehnjährigen judobezogenen ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verband.

- Durch Verleihung der Ehrennadel in Silber mit Urkunde, bei einer mindestens zwanzigjährigen judobezogenen ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verband.
  - Durch Verleihung der Ehrennadel des JVSH in Gold mit Urkunde, bei einer mindestens fünfundzwanzigjährigen judobezogenen ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verband.
- (3) Durch Verleihung des Ehrenbriefs des JVSH beim Vorliegen einer verdienstvollen Tätigkeit, die eine gleichwertige Grundlage zu § 3 hat.

#### **§ 4 Kyu- und Dan-Graduierungen**

- (1) Kyu-Grade können für herausragende sportliche Erfolge auf mindestens Landesebene durch die sportliche Leitung verliehen werden. Hierzu stellt die sportliche Leitung einen Antrag auf die Verleihung beim Präsidium. Bis zum 2. Kyu kann die Verleihung am Wettkampftag von Meisterschaften durch die sportliche Leitung und den Kampfrichterreferenten erfolgen.
- (2) Eine Graduierung ohne technische Prüfung vom 2. Dan bis einschließlich 5. Dan kann durch den Ehrenrat des JVSH vorgenommen werden für herausragende sportliche Erfolge auf nationaler oder internationaler Ebene und/oder langjährige, erfolgreiche und besonders hervorzuhebende Tätigkeiten als Funktionär, Übungsleiter, Trainer oder Kampfrichter. Weitere Graduierungen sind nur bei überaus erfolgreichen und herausragenden sportlichen Leistungen möglich, bspw. Medaillen bei WM/EM.
- (3) Bei Dan-Graduierungen ab dem 6. Dan ist der Ehrenrat des DJB zuständig. Der Ehrenrat des JVSH überprüft die formalen Voraussetzungen des Antrages, fasst eine Stellungnahme und leitet diese anschließend an den Präsidenten des JVSH weiter. Anträge an den DJB können nach § 7 der Ehrenordnung des DJB nur vom Präsidenten des betroffenen Landesverbandes gestellt werden.

#### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft / Ehrenpräsidentschaft**

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in verantwortlicher Funktion oder in anderer Weise für den JVSH in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.

Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden wer sich als langjähriger Präsident / Vorsitzender des JVSH in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.

Ehrenmitglieder des JVSH sind beitragsfrei und haben freien Eintritt zu allen Budo-Veranstaltungen im Bereich des JVSH.

## **§ 6 Ehrenrat**

Der Ehrenrat des JVSH besteht aus den Ehrenpräsidenten, den Ehrenmitgliedern, dem Geschäftsführenden Präsidium, dem Prüfungsreferent/in und Lehrreferent/in des JVSH.

Der Präsident des JVSH lädt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung des Ehrenrates ein und leitet sie.

## **§ 7 Aufgaben des Ehrenrates sind:**

- Bearbeitung von Anträgen an die DJB-Mitgliederversammlung für Ehrungen nach § 4 (DJB).
- Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrennadeln, Ehrenbrief sowie Dan-Graduierungen (2.-5. Dan) auf Antrag des Präsidiums oder von eines Mitgliedsvereins.
- Formale Prüfung von Anträgen und Weiterleitung bezüglich Graduierungen ab 6.Dan nach § 4 der DJB-Ehrenordnung und bezüglich einer Ehrennadel des DJB an den Ehrenrat des DJB.

Ein Mitglied des Ehrenrates kann über seine eigene Ehrung nicht befinden.

## **§ 8 Vornahme von Ehrungen**

Ehrungen werden vom Präsidenten des JVSH vorgenommen. Er kann im Falle seiner Verhinderung diese Aufgabe delegieren. Die Geschäftsstelle führt die Ehrenliste des JVSH, in die alle Ehrungen aufzunehmen sind.

## **§ 9 Anträge auf Ehrungen / Graduierungen**

Anträge auf Ehrungen / Graduierungen sind an den Ehrenrat des JVSH zu richten und können gestellt werden von dem Präsidium des JVSH oder eines Mitgliedsvereins.

Anträge auf Ehrenmitgliedschaft sowie Ehrenpräsidentenschaft können vom Präsidium des JVSH oder von einem Mitgliedsverein an die Mitgliederversammlung gestellt werden.

Der Antrag erfolgt schriftlich und muss alle geforderten Angaben enthalten, die eine Prüfung der Voraussetzungen für die Ehrung ermöglichen.

## **§ 10 Antragsfristen**

Anträge auf Ehrungen sind sechs Wochen vor der JVSH-Mitgliederversammlung einzureichen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Ehrenordnung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung des JVSH am 29.04.2017 in Kraft. Letzte Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 19.09.2021.